Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3198

Sachgebiet 1101

Antrag

des Abgeordneten Wüppesahl (fraktionslos)

Sitzplatz des Abgeordneten Wüppesahl im Plenarsaal

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Abgeordnete Thomas Wüppesahl, fraktionsbefreit, erhält einen mit einer Schreibmöglichkeit und einem Telefonanschluß ausgestatteten Sitzplatz innerhalb der ersten zwei Bankreihen des Plenums des Deutschen Bundestages zugewiesen.

Bonn, den 27. Oktober 1988

Wüppesahl

Begründung

Der Antragsteller hatte während seiner Fraktionszugehörigkeit zur Fraktion „DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag" einen Sitzplatz innerhalb der Fraktion inne.

Die Sitzplätze in den ersten zwei Reihen des Plenums sind unter den Fraktionen anteilig aufgeteilt.

Nach seiner Befreiung von der Fraktion wurde ihm ein Platz in der hintersten Platzreihe des Plenums zugewiesen, der weder über Schreibmöglichkeiten noch über einen Telefonanschluß verfügt.

Diese Verweisung auf den nicht nur optisch ungünstigen Platz erfolgte ohne jeden erkennbaren Grund. Dadurch wurde – und wird bis heute – der Status des Antragstellers in rechtserheblicher und verfassungswidriger Weise verändert. Diese Maßnahme verstößt gegen den verfassungsrechtlich garantierten Minderheitenschutz als eines wesentlichen Prinzips des Parlamentsrechts und gegen den für die Mitwirkung an der politischen Willensbildung geltenden strengen Gleichheitsgrundsatz.

Der Antragsteller ist dadurch jeder Möglichkeit beraubt, während einer Plenumsdebatte, die ihn interessiert und die er weiter verfolgen möchte, teilzunehmen, wenn er z. B. mit seinem Büro Kontakt aufnehmen oder andere wichtige Angelegenheiten regeln muß. Fraktionsangehörige Bundestagsabgeordnete können entweder Nachrichten telefonisch oder schriftlich herausgeben oder sich durch Fraktionskollegen, die weiter an der Plenumsdebatte teilnehmen, informieren lassen.

Diese Kommunikationsmöglichkeit, die wichtig für die parlamentarische Arbeit ist, ist dem fraktionsbefreiten Abgeordneten ohne erkennbaren Grund genommen und stellt daher einen Verstoß gegen das Verfassungsrecht, speziell gegen Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG dar, der den einzelnen Abgeordneten und dessen Arbeit unter besonderen verfassungsrechtlichen Schutz stellt.

Eine Zuweisung des notwendigerweise mit Telefon und Schreibmöglichkeit ausgestatteten Sitzplatzes in den ersten beiden Sitzreihen beeinträchtigt in keinster Weise die Funktionsfähigkeit der Fraktionen geschweige des Parlamentes. Die augenblickliche Regelung verletzt hingegen in offenkundiger Art und Weise die Arbeitsbedingungen des in der Konkurrenz zu den Fraktionen stehenden Einzelabgeordneten sowohl vom gesunden Menschenverstand als auch nach pragmatischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333